

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Freckenfeld**

In der Gemarkung Freckenfeld, Flur 0, Flurstücke 1225, 1226, 1227, 1236, 1243, 1244, 1252, 1253 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 25.08.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.09.2026 bis 25.09.2026 bei B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.vermessung-weiss.de/#oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mecklenburger Weg 9, 76726 Germersheim finden Sie unter <https://www.vermessung-weiss.de/datenschutz.html>.

gez. B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00142621/2025	Datum 25.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (2)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Mecklenburger Weg 9 76726 Germersheim Tel.: 07274/70430 Fax: 07274/704333	Vermessungs- und Katasteramt	
	Rheinpfalz	
	Gemeinde	
	Freckenfeld	
	Gemarkung	Gemarkungsnummer
Freckenfeld	5676	
Flur		
0		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)	
2025-7140	1225, 1226, 1227, 1236, 1243, 1244, 1252, 1253	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Gernersheim, den 25.08.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle B. Sc. Tilo Weiß * Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00142621/2025	Datum 25.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (2)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenze und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Die neuen Flurstücksgrenzen entsprechend den Antragsangaben festgestellt und abgemarkt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. **B.Sc. Tilo Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

